



KREFELDER SEGLER-VEREINIGUNG 33 E.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES - STÜTZPUNKT DER KA

Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes Stützpunkt der KA
Mitglied Nr. NW 008 im Segler-Verband NRW

HALLEN UND STEGORDNUNG

Allgemeines

- Ein geordneter Ablauf des Vereinsbetriebes ist nur möglich durch Mitwirkung aller Mitglieder, gegenseitige Rücksichtnahme im Clubhaus, in der Bootshalle und auf den Land- und Steganlagen.
 - Das Betreten der Vereinsanlagen ist nur Mitgliedern, deren Angehörigen und Gästen in Begleitung von Mitgliedern gestattet.
 - Die nachfolgende Hallen- und Liegeplatzordnung ist genauestens zu beachten, den Aufforderungen des Vorstandes, insbesondere des Hafenmeisters sowie des Hallenwartes, sind unbedingt Folge zu leisten.
1. Die KSVg haftet für Unfälle nur im Rahmen der Sporthilfe e.V. und nicht für den Verlust oder Schäden persönlichen Eigentums seiner Mitglieder. Jeder Liegeplatzinhaber (Steg, Halle und Land) muss eine Haftpflichtversicherung für sein Boot mit einer Mindestdeckung von 1 Mio. € aufweisen. Bei Nutzung der Liegeplätze an Land und in der Halle über Winter muss die Haftpflichtversicherung auch das Winterlager einschließen. Die Versicherung ist mit dem Liegeplatzantrag als Kopie unaufgefordert beizulegen.
 2. Die Sommerliegezeit beginnt am 01. Mai und endet am 31. Oktober, die Winterliegezeit dauert vom 01. November bis zum 30. April. Liegeplätze müssen schriftlich beantragt werden, Sommerliegeplätze bis spätestens zum 01. Februar und Winterliegeplätze bis spätestens zum 01. August.
 3. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Liegeplätze im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Bei der Zuteilung werden Vereinsmitglieder vorrangig berücksichtigt. Die Verteilung der Liegeplätze wird vom Vorstand vorgenommen. Die Liegeplatzzuteilung erfolgt nur für eine Saison. Der Liegeplatz ist nicht übertragbar. Über befristet nicht belegte Liegeplätze kann der Vorstand frei verfügen.
 4. Für Hallenplätze werden die Vereinsmitglieder zuerst berücksichtigt, die im letzten Jahr aus Platzmangel keinen Hallenplatz erhalten haben. Die restlichen Hallenplätze werden nach der Benutzungshäufigkeit der Mitglieder vergeben. (d.h. Mitglieder die nur selten oder noch nie in der Halle waren werden bevorzugt. Mitglieder die häufig /regelmäßig in der Halle stehen, haben die Nachsicht. Hierbei wird auch der Mitgliedszeitraum berücksichtigt). Die Liegeplatzzuteilung wird hinfällig, wenn die Liegeplatzgebühr laut Beitrags- und Gebührenordnung nicht innerhalb von 14 Tage nach Rechnungsstellung bezahlt worden ist. Kein Mitglied hat Anspruch auf einen Liegeplatz. Dieser kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vergeben werden.
 5. Jegliche Verschmutzung der gesamten Anlagen ist zu vermeiden. Sollte trotzdem mal eine Verschmutzung eintreten, so ist diese unverzüglich und im angemessenen Umfang zu beseitigen. Durch Umbau, Sanierung oder Neubau anfallender Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Durch normales Leben an Bord (Stegliegeplatz) anfallender Müll kann in dem an Land aufgestellten Container entsorgt werden. Jeder Benutzer ist für die Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Er stellt für den Fall von Verstößen die Krefelder Segler Vereinigung und ihre Organe von etwaigen Haftungsansprüchen frei.

6. Das Vereinsgebäude, sowie die Steganlage besitzt eine Zutrittskontrolle. Der ausgehändigte Transponder oder Zahlencode darf nicht weitergeben werden. Bei Zuwiderhandlungen oder nicht befolgen von Anweisungen der Vorstandsmitglieder erfolgt eine Sperrung des gesamten Zuganges. Eine erneute Freischaltung kann nur durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen
7. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu halten. Eventuelle Verschmutzungen sind vom Hundehalter umgehend zu beseitigen.
8. Verstöße gegen die Hallen- und Liegeplatzordnung der KSVg in schwerer oder fortgesetzter Form können zum Verlust des Liegeplatzes führen. Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Steganlage und Bootshaus

1. Die Steganlagen sind sachgemäß zu behandeln. Jeder Bootseigner ist für die ausreichende Befestigung seines Bootes verantwortlich. Nach guter Seemannschaft sind Boote mit mindestens 4 Leinen, 2 davon Springs, festzumachen und ausreichend abzufendern.
2. Das Verändern des Steges, die Anbringung zusätzlicher Beschläge oder sonstige Veränderungen sind untersagt.
3. Im Bootshaus dürfen keine persönlichen Dinge abgestellt, bzw. eingelagert werden. Arbeiten mit Farbe und Reparaturen sind auf dem Steg nicht erlaubt.
4. Beim Betanken von Booten sind die gültigen Umweltschutzbestimmungen zu beachten.
5. Der Durchgang auf dem Hauptsteg ist stets freizuhalten. (herausragenden Masten und Bugkörben)
Der Jollensteg ist aufgrund seiner Bauart nur von Jollen zum Festmachen zu nutzen.
6. Bei Abwesenheit von mehr als einer Nacht muss dem Hafenmeister Mitteilung gemacht werden. Dauerlieger müssen ihre Anschrift mit Telefonnummer beim Hafenmeister hinterlegen.
7. Gastlieger können den Steg im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze benutzen. Die erste Nacht ist gebührenfrei.
8. Den Anweisungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Umlegungen sind auch während der Saison möglich. Die Wünsche der Liegeplatzinhaber werden aber nach Möglichkeit berücksichtigt.
9. Nichtschwimmer und Kinder müssen beim Aufenthalt auf den Steganlagen Rettungswesten tragen.
10. Bei unvorhersehbaren Gefahren für Personen, Steg und Anlagen ist jedes anwesende Vereinsmitglied zur Hilfeleistung verpflichtet.
11. Offenes Feuer, Grillen sowie Feiern sind auf der Steganlage untersagt. Ausnahmen hiervon sind beim Vorstand zu beantragen. (z.B. Bootstufen)

Im Übrigen gilt die gültige Hafenordnung A HVO des Regierungspräsidenten und der Gestattungsvertrag vom 05.02.1974 und den Nachträgen vom 05.04.1974 und 09.03. 1983 der Hafen- und Bahnbetriebe der Stadt Krefeld.

Slipanlage (Schrägaufzug und Transportwagen)

Die Benutzung der Slipanlage unterliegt den folgenden Ordnungen:

1. Gestattungsvertrag mit Nachträgen der Hafen- und Bahnbetriebe der Stadt Krefeld.
2. Dienstanweisung der Städtischen Eisenbahn Krefeld. Darin u. a. enthalten:
3. Die Slipanlage darf nur von Sachkundigen der KSVg bedient werden.
4. Beim Slipvorgang und Abstellen des Bootes übernimmt der Bootseigner eigenverantwortlich die Regie.
5. Er wird hierbei unterstützt von den Sachkundigen der KSVg und 3 Helfern, die er selber zu stellen. Für die Einhaltung der Bestimmungen und die Slipbedienung sind die Sachkundigen der KSVg verantwortlich.

Bootshalle und Landliegeplätze

1. Die Bootshalle der KSVg dient der Einlagerung von Booten. Reparaturen dürfen in dem Maße durchgeführt werden, wenn dadurch die Sicherheit und Sauberkeit der anderen Liegeplatznutzer nicht beeinträchtigt wird. Aus Sicherheitsgründen müssen Mitglieder und Gäste beim Verlassen des Vereinsgebäudes darauf achten, dass Türen und Tore verschlossen werden.
2. Materialien, Werkzeuge etc. sind im Boot zu lagern. Vorübergehend ist die Lagerung unter dem Boot, jedoch nur auf der angemieteten Fläche, gestattet. Werden Materialien an anderer Stelle gelagert, so ist dies mit dem Hallenwart abzustimmen und die Materialien mit Namensschild zu kennzeichnen.
3. Für die Zeit der Hallennutzung sowie Landliegeplätze können vom KSVg abschließbare Spinde angemietet werden. Diese sind mit Namensschildern zu kennzeichnen und nach Ende der Mietzeit der KSVg geräumt und aufgeschlossen zu übergeben. Der Hallenzugang wird über Zutrittskontrolle geregelt. Der Zugang entfällt nach Beendigung der Liegezeit.
4. Alle Tätigkeiten in der Halle sind unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auszuführen. Weiterhin sind alle üblichen Sicherheitsmaßnahmen zu den entsprechenden Arbeiten zu beachten. Einige erwähnenswerte Beispiele:
 - a. Antifoulingentfernung erfolgt unter einer an dem Boot angebrachten Folie. Die Maschinen sind an einem Staubsauger anzuschließen.
 - b. Schweißen etc. erfolgt nur, wenn kein anderer durch den Lichtbogen gestört wird. Am Schweißort hat mindestens ein eigener 10kg Feuerlöscher funktionstüchtig zu stehen.
 - c. Benutzung von Flüssiggasanlagen und Arbeiten mit offenem Feuer, sind untersagt.
 - d. Das Arbeiten mit einem Trennschleifer erfolgt nur unter kompletter Abschirmung des Flugschleifmaterials.
 - e. Der Betrieb sämtliche Schleif-, Hobel-, Säge-, Staub- und Spannenden Maschinen ist nur mit Absaugung erlaubt.

Bitte beachtet, dass die hier aufgeführten Tätigkeiten nur Beispiele sind und ALLE Tätigkeiten die andere Benutzer in irgendeine Weise belästigen, beeinträchtigen oder gefährden sind entsprechend den aktuell üblichen Sicherheitsstandards auszuüben.

Selbstredend sollte hier klar sein, dass kollegiale Absprachen unter den Liegeplatznutzern stattfinden.

Arbeiten an den Booten durch DRITTE

Da das Alter, die körperliche Belastbarkeit, die Zeit oder auch die Qualifikation es immer wieder erforderlich machen, dass Dritte gewisse Arbeiten übernehmen, muss auch dieses hier geregelt werden.

Diese Regelung tritt nur ein, wenn der Bootsbesitzer NICHT anwesend ist.

1. Arbeiten durch DRITTE (auch Vereinsmitglieder) Bedarf der Genehmigung des Vorstandes (z.B. Zutrittsregelung etc.)
2. Der Liegeplatznutzer haftet für die Einhaltung des Regelwerkes und ggf. Schäden an anderen Booten sowie der Anlage.
3. Sollten Dritte gewerbsmäßige oder gegen Aufwandsentschädigung Arbeiten an oder auf dem Gelände befindlichen Booten im Auftrag der Bootseigner ausführen, so ist dies dem Vorstand anhand eines Arbeitsplanes vorzustellen. Insbesondere sind hierbei die allgemeinen Arbeitsbestimmungen, Steuergesetzgebungen sowie die Handwerksordnung zu beachten.

Für Alle gilt!

1. Masten und andere Lasten dürfen nicht an der Dachkonstruktion aufgehängt werden. Masten können seitlich an der Konstruktion, in Abstimmung mit dem Hallen –und Platzwart, gelagert werden. Alle Masten sind mit Angabe des Eigners zu kennzeichnen.
2. Nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietfläche vollständig zu räumen und besenrein zu übergeben.
3. Sollte die Mietfläche NICHT ordnungsgemäß verlassen werden so werden die Reinigungs- und Aufräumkosten mit pauschal 100€ berechnet.
4. Verbleibende Materialien, Werkzeuge sowie Bootsteile gehen dann nach Ablauf der Mietzeit in das Eigentum der KSVg über und werden aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung zu Lasten und Kosten des Verursachers entsorgt.
5. Trailer (ohne Boot) und Böcke dürfen nur auf der hierfür vorgesehenen Fläche im Gleisdreieck unentgeltlich bis auf Widerruf und nach Absprache mit dem Hafenmeister abgestellt werden. Die Trailer und Böcke sind mit Namen des Eigners zu kennzeichnen.
6. Nichtbenutzte Böcke dürfen vom KSVg ohne Kostenentschädigung dem Eigentümer gegenüber an Dritte vermietet werden. Hierdurch findet ein fairer Ausgleich zur kostenlosen Lagerung in der nicht benutzen Jahreszeit statt.

Krefelder Segler-Vereinigung 33 e.V.

Der Vorstand Krefeld, den . 22.11.2013

Datum und Unterschrift des Liegeplatznehmers